OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652419/7/MS

Datum:
Linz, 1. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dr. T K, vertreten durch L + E Rechtsanwaltspartnerschaft, S, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Jänner 2022, GZ: BHVBVerk-2019-477018/15-PI, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Entzugsdauer auf 9 Jahre, ab Zustellung des bekämpften Bescheides, herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Jänner 2022, GZ: BHVBVerk-2019-477018/15-PI, wurde Herrn Dr. T K (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, entzogen und der Beschwerdeführer gleichzeitig aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich nach Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern und sich vor der Wiedererteilung der Lenkberechtigung amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen.
Mit gleichem Bescheid wurde eine allenfalls vorhandene ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder ausländischer EWR-Führerschein für die Dauer von 10 Jahren entzogen und die aufschiebende Wirkung einer gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde ausgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 17. März 2022 zugestellt worden war, richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 13. April 2022 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde der Bescheidbeschwerde stattzugeben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Neudurchführung des Ermittlungsverfahrens, Sanierung der Verfahrensfehler und Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen; in eventu der Beschwerde stattzugeben, in der Sache selbst zu entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Entzug der Lenkberechtigung auf eine verhältnismäßige Dauer beschränkt wird sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5. Juli 2022, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilnahm. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen fern. Weiters wurde dem Beschwerdeführer der Akt der belangten Behörde auf elektronischem Weg übermittelt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, nachdem in der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden war, dem Beschwerdeführer sei das Schreiben, mit dem ihm mitgeteilt wurde, dass gegen ihn ein Entziehungsverfahren betreffend seine Lenkberechtigung eingeleitet worden war, nicht zugestellt worden sei und er daher diesbezüglich sein Recht auf Parteiengehör nicht habe wahrnehmen können. Von der eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit hat der Beschwerdeführer Gebrauch gemacht und im Wesentlichen vorgebracht, das im elektronischen Akt befindliche Schreiben, betreffend die Einleitung des ggst. Entzugsverfahrens enthalte keinen Adressaten und sei dem Beschwerdeführer tatsächlich nie zugekommen, sodass er keine Möglichkeit gehabt habe, sein Recht auf Parteiengehör wahrzunehmen. Der im elektronischen Akt befindliche Bescheid (Seite 19) sei nicht an den Beschwerdeführer adressiert, ein weiterer Bescheid (Seite 32) sei zwar an den Beschwerdeführer (an die Justizanstalt Wels) adressiert, der Beschwerdeführer sei jedoch am 15. Februar 2022 in die Justizanstalt Garsten verlegt worden, sodass der ggst. Bescheid dem Beschwerdeführer tatsächlich nicht in der Justizanstalt Wels zugestellt worden sei.
In der mündlichen Verhandlung wurde auf eine Fortsetzung der Verhandlung verzichtet.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 17.6.2020, 4 Hv 11/20k-299, wurde der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens des schweren sexuellen Missbrauches von Unmündigen nach § 206 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB, der Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauches von Unmündigen nach § 206 Abs. 1 StGB, der Verbrechen des sexuellen Missbrauches von Unmündigen nach § 207 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB, der Verbrechen des sexuellen Missbrauches von Unmündigen nach § 207 Abs. 1 erster Fall StGB, der Verbrechen des sexuellen Missbrauches von Unmündigen nach § 207 Abs. 2 zweiter Fall StGB, der Vergehen des Missbrauches eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 2 Z 1 erster und dritter Fall StGB, der Vergehen der pornographischen Darstellungen Minderjähriger nach den §§ 12 zweiter Fall, 207a Abs. 1 Z 1 StGB und §§ 15 Abs. 1, 12 zweiter Fall, 207a Abs. 1 Z 1 StGB, des Vergehens der pornographischen Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 Z 1 StGB, des Vergehens des sexuellen Missbrauches von Jugendlichen nach § 207b Abs. 3 StGB, der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1 1., 2. und 8. Fall und Abs. 4 Z 1 SMG und des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften

nach § 27 Abs. 1 Z 1 1. und 2. Fall und Abs. 2 SMG zu einer Freiheitsstrafe nach § 206 Abs. 1 StGB, § 207 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB, nach § 212 Abs. 2 Z 1 erster und dritter Fall StGB, §§ 15 Abs. 1, 12 zweiter Fall, 207a Abs. 1 Z 1 StGB sowie nach § 27 SMG von 13 Jahren verurteilt.

Mit Urteil des Oberlandesgerichts Linz vom 11. Oktober 2021, GZ: 10 Bs 195/21d wurde die Freiheitsstrafe auf 12 Jahre herabgesetzt.

Die dem Beschwerdeführer angelasteten Straftaten erstreckten sich von zumindest 2004 bis Ende Jänner 2019. Der Großteil davon war vor über 5 Jahren abgeschlossen.
In die letzten fünf Jahren fielen die unter 2.2. (§ 206 Abs. 1 StGB), 4.4. (§ 207 Abs. 1 1. Fall StGB), 4.8., 4.12., 4.13, 4.23., 4.24., 4.32., 5.5. (§ 207 Abs. 2 2. Fall StGB), 5.11., 6.2. (§ 212 Abs. 2 1. und 3. Fall StGB), 6.4., 6.11., 6.13., 6.15., 6.30., 6.37. (§ 212 Abs. 1 1. und 3. Fall StGB) erfassten Straftaten.

Der bekämpfte Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 17. März 2022 in der Justizanstalt Garsten zugestellt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus den diesem einliegenden Urteilen des Landesgerichtes Wels und des Oberlandesgerichtes Linz. Aus diesen Urteilen ergibt sich zweifelsfrei und für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich, dass die vom Beschwerdeführer begangenen Taten, welche im 10. Hauptstück des StGB geregelt sind (mit Ausnahme der oben angeführten Delikte), vor mehr als fünf Jahren beendet wurden.
Aus dem im Behördenakt enthaltenen Rückschein ergibt sich zweifelsfrei, dass dem Beschwerdeführer der hier mit Beschwerde bekämpfte Bescheid am 17. März 2022 (s. Stempel der JA Garsten) zustellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von

Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 8 FSG idF BGBl. I. Nr. 154/2021 insbesondere zu gelten, wenn jemand strafbare Handlungen gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

Gemäß § 7 Abs. 5 FSG gelten strafbare Handlungen jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

Die belangte Behörde begründet ihren Bescheid mit dem in den Feststellungen genannten Urteil des Landesgerichtes Wels und damit, dass der Beschwerdeführer Taten nach § 7 Abs. 3 Z 8 FSG begangen habe.

Hinsichtlich der im Urteil des LG Wels erfassten Taten ist ggst. dahingehend zu differenzieren, ob diese vor mehr als 5 Jahren begangen wurden oder später, da sie nur letzterenfalls als bestimmte Tatsachen im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 8 FSG gelten.

Wie unter II. festgestellt, wurde die Mehrzahl der Taten vor mehr als 5 Jahren begangen, „lediglich“ die unter II. angeführten Tatsachen wurden später, innerhalb des fünfjährigen Zeitraums begangen und sind diese, sofern sie unter §§ 201-207 sowie 217 StGB zu subsumieren sind bzw. diesen gleichgestellt sind, als bestimmte Tatsachen im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 8 FSG zu werten.

Zu den Taten des Beschwerdeführers gemäß § 212 Abs. 2 Z. 1 StGB ist Folgendes festzustellen:
§ 212 StGB ist in § 7 Abs. 3 Z. 8 FSG nicht ausdrücklich angeführt, sodass diesbezüglich zu prüfen ist, ob die dort angeführten Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in Bezug auf die hier einzig maßgebliche Verkehrszuverlässigkeit als vergleichbar schwerwiegend anzusehen ist.
Der Verwaltungsgerichtshof hat in Bezug auf § 207a StGB im Erkenntnis vom 26.4.2018, Ro 2018/11/0004, wie folgt abgesprochen:
„Ungeachtet des demonstrativen Charakters der Aufzählung der strafbaren Handlungen in § 7 Abs. 3 FSG 1997, die jedenfalls eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG

1997 bilden, muss aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber seit der Stammfassung des FSG 1997 den damals bereits bekannten und durch zahlreiche Novellen ‚verschärften' § 207a StGB nicht in die Aufzählung von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in die Z 8 aufgenommen hat, gefolgert werden, dass er die von § 207a StGB erfassten strafbaren Handlungen - zumindest in Bezug auf die hier einzig maßgebliche Verkehrszuverlässigkeit - als den aufgezählten nicht vergleichbar schwerwiegend angesehen hat (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 26.2.2002, 2001/11/0379, und 14.9.2004, 2004/11/0134, wo ausgeführt wurde, dass der Gesetzgeber mit der Nichtaufnahme des § 107 StGB in die demonstrative Aufzählung des § 7 Abs. 3 FSG 1997 zu erkennen gegeben hat, dass im Zusammenhang mit der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit derartigen Delikten nicht der gleiche Stellenwert zukommt wie der vorsätzlichen Körperverletzung).“

Nicht anderes kann in Bezug auf § 212 StGB gelten, sodass die Erfüllung dieser Strafbestimmung – abgestellt auf die Verkehrszuverlässigkeit – nicht als gleichwertig schwerwiegend zu werten ist.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe bei der Tatbegehung ein Kraftfahrzeug nicht verwendet, ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.6.2020, Ro 2020/11/0003, zu verweisen, in der Folgendes ausgesprochen wurde:
„Es ist nicht maßgeblich, ob die in § 7 Abs. 3 Z 8 (vormals § 7 Abs. 4 Z 2) FSG 1997 genannten strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges begangen werden, weil derartige Straftaten typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert werden (vgl. VwGH 20.2.2001, 2000/11/0281; 28.6.2001, 2001/11/0153 und 2001/11/0173; 30.9.2002, 2002/11/0158, jeweils mwN). Das Argument des VwG, der Betroffene habe sämtliche Straftaten ausschließlich über das Internet begangen und es sei nicht davon auszugehen, dass er beim Benutzen seines Kfz strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung über das Internet begehen werde, ist von vornherein verfehlt. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs. 1 Z 2 FSG 1997 kommt es nicht auf bestimmte Umstände oder gar Örtlichkeiten der Begehung (z.B. Internet) der in dieser Bestimmung angesprochenen schweren strafbaren Handlungen an, sondern ausschließlich darauf, ob aufgrund einer bestimmten Tatsache (und deren Wertung) anzunehmen ist, der Betreffende werde sich solcher schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, deren Begehung - objektiv betrachtet - durch die Verwendung eines Kfz erleichtert wird.“

Zum Vorbringen einer möglicherweise vorzeitigen Haftentlassung oder bedingten Strafnachsicht ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der Sach- und Rechtslage zu entscheiden hat, die im Zeitpunkt seiner Entscheidung besteht.
Derzeit befindet sich der Beschwerdeführer im Maßnahmenvollzug und ist weder vorhersehbar, ob bzw. wann der Beschwerdeführer aus dem Maßnahmenvollzug entlassen und in eine daran anschließende Haft überstellt wird, noch ist bekannt, dass und wenn ja, wann eine bedingte Haftentlassung stattfinden soll, sodass

diesbezügliche Möglichkeiten, mangels ausreichender konkreter Tatsachen bei der Bewertung außer Betracht zu bleiben haben.

Zum Vorbringen, der Beschwerdeführer sei nach einer etwaigen bedingten Haftentlassung in seinen Möglichkeiten eingeschränkt, wenn er über keine Lenkberechtigung verfüge, ist festzustellen, dass es sich beim Entzug der Lenkberechtigung um eine Maßnahme zum Schutz anderer Verkehrsteilnehmer handelt, bei der die persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Nachteile außer Betracht zu bleiben haben (vgl. VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081).

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, die Opfer hätten durch sein Handeln keinen Schaden erlitten, ist festzuhalten, dass die Tatbestände der verletzten Vorschriften den Eintritt eines Schadens nicht voraussetzen, sodass ein Schadenseintritt als erschwerend zu werten gewesen wäre, kein Schadenseintritt jedoch für die Wertung außer Betracht zu bleiben hat.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, ihm sei die Einleitung des Entziehungsverfahrens nicht zu Kenntnis gebracht worden, da ihm das diesbezügliche Schreiben, welches im Übrigen keinen Adressaten aufweise, nicht zugestellt worden war und sei er dadurch in seinem Recht auf Wahrung des Parteiengehörs verletzt worden, ist festzuhalten, dass einerseits das AVG für die Einleitung eines Verfahrens keinen bestimmten Verwaltungsakt vorschreibt und sofern keine Einleitung eines Verfahrens mit Bescheid vorgeschrieben ist, die Einleitung eines Verfahrens formlos, sei es durch einen nach außen hin bekannt gegeben Akt, sei es durch einen internen Akt, erfolgen kann (vgl. VwGH vom 21.6.2007, 2006/07/0096; 22.4.2009, 2008/12/0094) und andererseits allfällige Verfahrensmängel im Verfahren vor der belangten Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (vgl. u.a. VwGH 30.3.2017, Ro 2015/03/0084, 28.2.2022, Ra 2021/09/0251).
Das FSG sieht keine Einleitung eines Entziehungsverfahrens in Bescheidform vor, sodass eine Einleitung des Entzugsverfahrens durch internen Akt erfolgen kann, dem keine Außenwirkung zukommt. Darüber hinaus wurde dem Beschwerdeführer der gesamte Akt der belangten Behörde im Beschwerdeverfahren übermittelt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, sodass allfällige Mängel das Recht auf Parteiengehör betreffend saniert wurden.

Für die Festsetzung der Entziehungsdauer ist die unter Berücksichtigung der Wertungskriterien gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu stellende Prognose maßgebend, wann der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben wird, wann er also die Sinnesart, derentwegen die Verkehrsunzuverlässigkeit anzunehmen ist, überwunden haben wird. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer eine gegen ihn verhängte Freiheitsstrafe verbüßt und aufgrund der verhängten Dauer der Freiheitsstrafe die Entlassung aus der Strafhaft im Jänner 2031 erfolgen wird.

Die dem Beschwerdeführer angelasteten Taten, sofern sie als bestimmte Tatsachen gemäß § 7 Abs. 3 Z. 8 FSG gelten, richten sich gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Derartige Taten sind als besonders verwerflich zu qualifizieren und darf insbesondere der lange Zeitraum der Tatbegehung (über 15 Jahre), die Anzahl der Taten (insgesamt mehr als 100 Fälle) und die Tatsache, dass sie der Beschwerdeführer in seiner Position als Arzt verübt hat und dass es sich bei den Opfern um seine Patienten (großteils Kinder) gehandelt hat nicht außer Acht gelassen werden und sind diese Umstände erschwerend zu werten. Für den Beschwerdeführer spricht die großteils geständige Verantwortung und teilweise Schadenswiedergutmachung auf der Grundlage des ABGB.
Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer seit Tatende im Jänner 2019 wohlverhalten hat, ist, auch wenn er sich seither in Haft befindet, in die Prognose miteinzubeziehen, weil die Strafe neben anderen Strafzwecken auch spezialpräventiven Zwecken dient. Dennoch erscheint ein Wohlverhalten von ca. 2,5 Jahren in Anbetracht des langen Zeitraums, der wiederholten Tatbegehung und der großen Anzahl an begangenen Taten nicht ausreichend, um anzunehmen, der Beschwerdeführer hätte die Sinnesart, derentwegen die Verkehrsunzuverlässigkeit anzunehmen ist, bereits jetzt oder in näherer Zukunft überwunden.

Die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab der Tathandlung bzw. ab Beendigung des strafbaren Verhaltens zu bemessen (VwGH 17.10.2006, 2006/11/0120). Das strafbare Verhalten endete im Jänner 2019.

Der Beschwerdeführer wurde mit dem oben unter II. angeführten Urteil des Landesgerichts Wels, in der Fassung des Oberlandesgerichts Linz, zu einer Haftstrafe von 12 Jahren verurteilt. In die Haftzeit ist die Zeit der Untersuchungshaft einzurechnen, sodass, bei einem vollständigen Ausschöpfen der Haft, von einem Haftende im Jänner 2031 auszugehen ist. Gründe, aus denen geschlossen werden kann, dass der Beschwerdeführer über diesen Zeitraum hinaus als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist, sind der Aktenlage nicht zu entnehmen, sodass davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer seine Verkehrszuverlässigkeit im Jänner 2031 wieder erlangt haben wird, womit die von der belangten Behörde festgelegte Entzugsdauer auf 9 Jahre herabzusetzen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß